

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 25.01.2021 zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 15.01.2021 zur Regelung des Infektionsgeschehens im Ernst-Christoffel-Haus in Nümbrecht nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 15.01.2021 zur Regelung des Infektionsgeschehens im Wohnbereich „Sonnenschein“ im Ernst-Christoffel-Haus in Nümbrecht nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) tritt abweichend ihrer Ziffer 9 erst **mit Ablauf des 04.02.2021 außer Kraft**.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 15.01.2021 wurden die Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnbereichs Sonnenschein des Ernst-Christoffel-Hauses, Höhenstraße 4-8 in 51588 Nümbrecht abgesondert, da dort eine Person positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden ist. Die Absonderung war bis zum Ablauf des 25.01.2021 befristet.

Zwischenzeitlich wurden jedoch weitere Testungen durchgeführt. Diese haben ergeben, dass sich drei weitere Bewohnerinnen/Bewohner nachweislich mit dem Coronavirus infiziert haben. Aus diesem Grund ist die Verlängerung der Schutzmaßnahmen bis zum Ablauf des 04.02.2021 erforderlich. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erfolgt die Verlängerung lediglich bis zum genannten Datum. Bis zu diesem Zeitpunkt werden weitere Testungen in der Einrichtung durchgeführt bzw. ausgewertet.

Hinweis auf bestehende Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weiterer Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 25.01.2021

Im Auftrag

gez.

Ralf Schmallenbach

Dezernent